

Merkblatt zur Pfandpflicht bei Einweggetränkeverpackungen für den Vertreiber/Einzelhändler

In Deutschland gilt seit Januar 2003 eine Pfandpflicht für Getränke in bestimmten Einwegverpackungen. Für die Vertreiber/ Einzelhändler von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen gelten danach umfangreiche Pflichten.

Das Merkblatt gibt einen Überblick über die einzelnen Pflichten zum Thema Einweggetränkeverpackungen unter Beachtung des seit dem 01. Januar 2019 geltenden Verpackungsgesetzes.

Pfandpflicht (§ 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz)

Wer Getränke in Einweggetränkeverpackungen gewerblich vertreibt, hat gegenüber seinem jeweiligen Abnehmer ein Pfand zu erheben. Das Pfand für jede Einweggetränkeverpackung beträgt einheitlich 0,25 Euro einschließlich Umsatzsteuer je Verpackung.

Das Pfand ist grundsätzlich auf allen Einweggetränkeverpackungen, wie Getränkedosen, Einweg-Glas- und Einweg PET-Flaschen, von 0,1 Litern bis 3 Litern Füllvolumen, zu entrichten.

Folgende Getränkeverpackungen fallen nicht unter die Pfandpflicht (§ 31 Absatz 3 Verpackungsgesetz):

- Getränkeverpackungen, die nachweislich nicht dazu bestimmt sind, im Geltungsbereich dieses Gesetzes an den Endverbraucher abgegeben zu werden
- Getränkeverpackungen mit einem Füllvolumen von weniger als 0,1 Litern und von mehr als 3,0 Litern
- Getränkekartonverpackungen sofern es sich um Blockpackungen, Giebelpackungen oder Zylinderpackungen handelt
- Getränke-Polyethylen-Schlauchbeutel-Verpackungen
- Folien-Standbodenbeutel
- sowie Getränkeverpackungen, die eines der folgenden Getränke enthalten:
- Sekt, Sektmischgetränke mit einem Sektanteil von mindestens 50 % und schäumende Getränke aus alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- Wein und Weinmischgetränke mit einem Weinanteil von mindestens 50% und alkoholfreiem oder alkoholreduziertem Wein
- weinähnliche Getränke und Mischgetränke, auch in weiterverarbeiteter Form, mit einem Anteil an weinähnlichen Erzeugnissen von mindestens 50 %
- Alkoholerzeugnisse, die nach § 1 Absatz 1 des Alkoholsteuergesetzes der Alkoholsteuer unterliegen
- sonstige alkoholische Mischgetränke mit einem Alkoholgehalt von mindestens 15 %
- Fruchtsäfte und Gemüsesäfte
- Fruchtnektare ohne Kohlensäure und Gemüsenektare ohne Kohlensäure
- Milch und Milchwischgetränke mit einem Milchanteil von 50 %
- sonstige trinkbare Milcherzeugnisse, insbesondere Joghurt und Kefir
- diätische Getränke im Sinne des § 1 Abs. 2 Nummer 1 Buchstabe c der Diätverordnung, die ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder angeboten werden.

Die Pfandpflicht gilt auf jeder Handelsstufe, das heißt der Hersteller oder Importeur muss von seinem Abnehmer ein Pfand erheben, der Großhändler vom Einzelhändler und der Einzelhändler vom Endverbraucher.

Importierte Einweggetränkeverpackungen unterliegen der Pfandpflicht ebenso wie die in Deutschland abgefüllten Getränkeverpackungen. Das heißt, die Vertreiber müssen sie auch bepfanden, zurücknehmen und einer Verwertung zuführen.

Exportierte Einweggetränkeverpackungen, also Getränkeverpackungen, die außerhalb Deutschlands an den Endverbraucher abgegeben werden, sind pfandfrei. Dagegen sind Getränke in Einwegverpackungen, die der Endverbraucher im Inland erwirbt, pfandpflichtig, auch wenn Sie direkt nach dem Kauf ins Ausland gebracht werden.

Kennzeichnungspflicht (§ 31 Absatz 1 Verpackungsgesetz)

Der Vertreiber/ Einzelhändler darf Einweggetränkeverpackungen an den Endverbraucher nur veräußern, wenn diese ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und er sich an einem bundesweit tätigen Pfandsystem beteiligt (DPG – Registratur). Demzufolge ist bereits beim Kauf der Einweggetränkeverpackungen darauf zu achten.

Man kann bepfandete Einweggetränkeverpackungen insbesondere am bundesweit einheitlichen DPG (**D**eutsche **P**fandsystem **G**mbH) –Logo und der Artikelidentnummer GTIN (**G**lobal **T**rade **I**tem **N**umber) erkennen.

Rücknahmepflicht (§ 31 Absatz 2 Verpackungsgesetz):

Der Vertreiber, insbesondere der Einzelhändler, ist verpflichtet, gebrauchte und restentleerte Einweggetränkeverpackungen zu den geschäftsüblichen Öffnungszeiten unentgeltlich zurückzunehmen und das Pfand zu erstatten. Die zurückgenommenen Einweggetränkeverpackungen sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.

Geschäfte mit einer kleinen Verkaufsfläche (unter 200 m²) können die Rücknahme der Einweggetränkeverpackungen auf die Marken beschränken, die sie in ihrem Angebot haben. Im Versandhandel gelten als Verkaufsfläche alle Lager- und Versandflächen.

Auch beschädigte Einweggetränkeverpackungen muss der Einzelhändler (ggf. manuell) zurücknehmen und das Pfand erstatten. Das Pfandzeichen auf der Verpackung muss aber noch erkennbar sein.

Hinweispflicht (§ 32 Verpackungsgesetz)

Letztvertreiber von mit Getränken befüllten Einweggetränkeverpackungen, die der Pfandpflicht unterliegen, sind verpflichtet, die Endverbraucher in der Verkaufsstelle durch deutlich sichtbare und lesbare, in unmittelbarer Nähe zu den Einweggetränkeverpackungen befindliche **Informationstafeln oder Informationsschilder** mit den Schriftzeichen „**EINWEG**“ darauf hinzuweisen, dass diese Verpackungen nach der Rückgabe nicht wiederverwendet werden.

Die vorgenannten Informationstafeln oder Informationsschilder müssen in Gestalt und Schriftgröße mindestens der Preisauszeichnung für das jeweilige Produkt entsprechen.

Von den Hinweispflichten ausgenommen sind Letztvertreiber, die gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 3 bis 5 der Preisangabenverordnung bezüglich der von Ihnen in Verkehr gebrachten Getränkeverpackungen von der Pflicht zur Angabe des Grundpreises befreit sind.